



# Marktgemeinde Kirchbach

A-9632 Kirchbach - Bezirk Hermagor - Kärnten

e-Mail: [kirchbach@ktn.gde.at](mailto:kirchbach@ktn.gde.at) – homepage: [www.kirchbach.gv.at](http://www.kirchbach.gv.at) - DVR 0016161

Datum:	30. Dezember 2015
Zahl:	101/2015
Auskünfte:	Bürgermeister und Bauamt
Telefon:	(0043) 4284 /228
Fax:	04284/228-50
e-Mail:	<a href="mailto:kirchbach@ktn.gde.at">kirchbach@ktn.gde.at</a>

## VERORDNUNG

des Bürgermeisters der Marktgemeinde Kirchbach vom 30. Dezember 2015, Zahl: 101/2015, mit der bestimmte Teile der Ortsgebiete vom Verbot der Verwendung pyrotechnischer Gegenstände ausgenommen werden.

Aufgrund des § 38 Abs. 1 des Pyrotechnikgesetzes 2010, BGBl.Nr. 131/2009, in der derzeit geltenden Fassung, wird verordnet:

### I.

Die Verordnung des Bürgermeisters der Marktgemeinde Kirchbach vom 19. Dezember 2014, Zahl: 101/2014, mit der das verbaute Gebiet mit Ausnahme der Nähe von Kirchen, Wirtschaftsgebäuden und dem AHA Seniorenzentrum Grafendorf, in einem Umkreis von 30 Metern, vom Verbot der Verwendung pyrotechnischer Gegenstände in der Zeit vom 31. Dezember – 18.00 Uhr bis 01. Jänner – 06.00 Uhr ausgenommen wurde, wird aufgehoben.

Demnach ist die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände (Feuerwerkskörper) der Kategorie F2 in sämtlichen Ortschaften der Marktgemeinde Kirchbach verboten.

### II.

Diese Verordnung tritt mit Anschlag an der Amtstafel der Marktgemeinde Kirchbach in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Bürgermeisters der Marktgemeinde Kirchbach vom 19. Dezember 2014, Zahl: 101/2014, außer Kraft.

#### **Hinweis:**

Feuerwerkskörper werden entsprechend ihrer Verwendungsart oder ihrem Zweck und dem Grad ihrer Gefährlichkeit einschließlich ihres Lärmpegels unterteilt in:

- Kategorie F1: Feuerwerkskörper, die eine sehr geringe Gefahr darstellen, einen vernachlässigbaren Lärmpegel besitzen und die in geschlossenen Bereichen verwendet werden können, einschließlich Feuerwerkskörper, die zur Verwendung innerhalb von Wohngebäuden vorgesehen sind.
- Kategorie F2: Feuerwerkskörper, die eine geringe Gefahr darstellen, einen geringen Lärmpegel besitzen und die zur Verwendung in abgegrenzten Bereichen im Freien vorgesehen sind.
- Kategorie F3: Feuerwerkskörper, die eine mittlere Gefahr darstellen, die zur Verwendung in weiten, offenen Bereichen im Freien vorgesehen sind und deren Lärmpegel die menschliche Gesundheit nicht gefährdet.
- Kategorie F4: Feuerwerkskörper, die eine große Gefahr darstellen, nur zur Verwendung durch Personen mit entsprechenden Fachkenntnissen vorgesehen sind und deren Lärmpegel die menschliche Gesundheit nicht gefährdet.

Angeschlagen am: 30. Dezember 2015

Abgenommen am: .....



Der Bürgermeister:

*Hermann Jantschgi*  
Hermann Jantschgi